

Bauvorhaben Café Lieb

- Sachstand Artenschutz, Stand 05.07.2019

1 Berücksichtigung von Fledermausarten und Vogelarten

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des geplanten Bauvorhabens „Café Lieb“, Im Großholz, Tübingen, wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Diese lag im Juni 2015 vor.

Die Gehölzstrukturen wurden am 23.01.2019 auf für Fledermäuse relevante Strukturen (Gebäudequartiere, Baumhöhlen, ausgeprägte Rindenspalten) geprüft. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung 2015 konnten dabei bestätigt werden. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse sind grundsätzlich in den Gehölzen und an der Bürobaracke zu vermuten. Ausgesprochene Höhlenbäume konnten nicht gesichtet werden, einzelne Stämme wiesen Rindenspalten und/oder Astlöcher auf. An der Bürobaracke waren keine Einflugöffnungen erkennbar. Somit können allenfalls kurzzeitige Ruhequartiere einzelner Individuen in den Dachvorsprüngen der Baracke und in den Gehölzen vermutet werden. Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen sind im von der Planung betroffenen Bereich nicht anzunehmen.

Das Vorhabensgebiet mit seinem Gehölzbestand, den teilweise als Grünland ausgeprägten Freiflächen und der Bürobaracke bietet auch nach der Beurteilung im Januar 2019 grundsätzlich Brut- und Ruhemöglichkeiten sowie Nahrungsflächen für europäische Vogelarten. Als Brutvögel sind ubiquitäre Arten ohne besondere Habitatansprüche zu vermuten; seltenere oder störungsempfindlichere Vogelarten als Brutvögel sind aufgrund der Lage und Nutzung des Vorhabensgebiet nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse und Vogelarten lassen sich vermeiden, indem Baufeldfreimachung und Rodung auf die Wintermonate (November bis Februar) beschränkt werden.

2 Berücksichtigung von Reptilien und Amphibien

Die Relevanzprüfung von 2015 kam zu dem Ergebnis, dass zur abschließenden Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Reptilien und Amphibien die vorliegende Datengrundlage nicht ausreichte. Daher wurde im Jahr 2015 eine Kartierung der beiden Artengruppen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt; der Bericht wurde am 12. November 2015 vorgelegt. Danach ist im Vorhabensgebiet und seinem Umfeld eine kleine Population der Zauneidechse vorhanden. Konkret wurde pro Erfassungstermin eine Zauneidechse beobachtet. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten wurden nicht nachgewiesen.

Am 23.01.2019 wurde das Vorhabensgebiet nochmals zur Aufnahme der aktuell vorliegenden Habitatstrukturen begangen. Danach sind im Vorhabensgebiet aktuell grundsätzlich vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden wie im Jahr 2015. Die Gehölzsukzession an den Böschungen am Rand von Flurstück Nr. 1633 hat geringfügig zugenommen. Die Holzlagerung beschränkt sich aktuell auf den nördlichen Rand von Flurstück Nr. 1633; dort lagert vorübergehend auch ein Kies-Schotterhaufen. Die offene Auffüllfläche ist stark durch Lkw-Befahrung verdichtet.

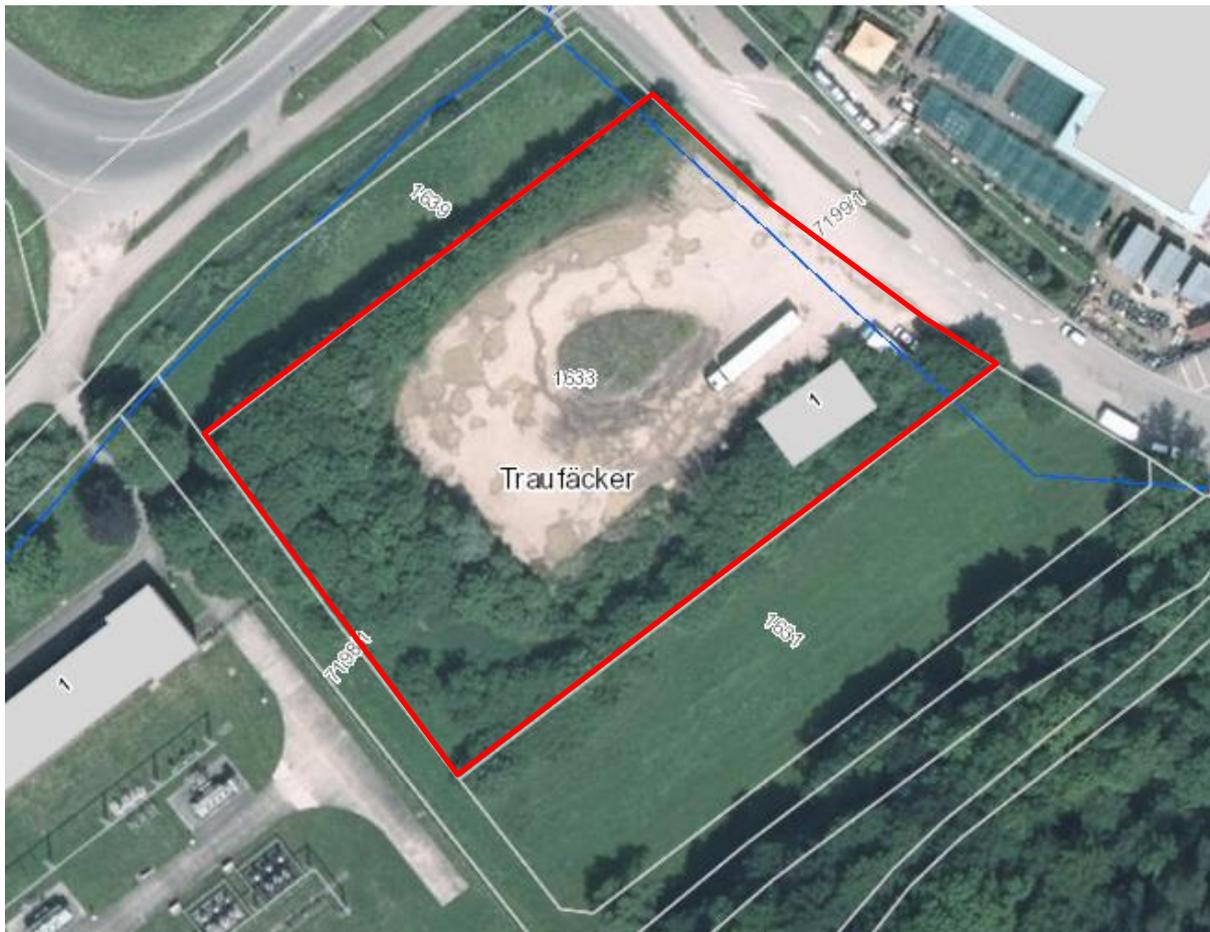


Abbildung 1: Abgrenzung des Baugrundstücks, Flurstück Nr. 1633
(Quelle: LUBW Baden-Württemberg)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG werden die im folgenden dargestellten Maßnahmen vorgeschlagen.

2.1 Vermeidung der unabsichtlichen Tötungen/Verletzungen von Tieren und Gelegen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen ist derzeit nicht bekannt. Daher wird vorsorglich neben dem eigentlichen Vorhabensgebiet auch das angrenzende Flurstück Nr. 1639 mit betrachtet.

2.1.1 Flurstück Nr. 1639

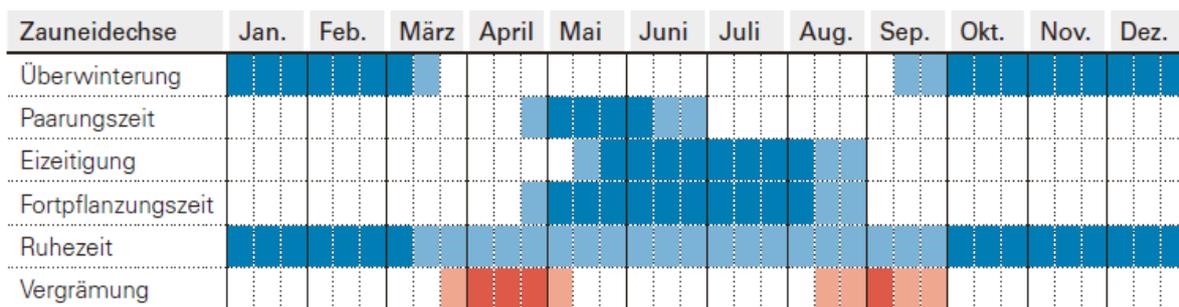
Unabsichtliche Tötungen/Verletzungen von Tieren und Gelegen auf Flurstück Nr. 1639 können vermieden werden, indem dieses so wenig wie möglich beansprucht wird. Insbesondere darf hier keine Zwischenlagerung von Erdmaterialien stattfinden.

Der Gewässerrandstreifen entlang der Blaulach, in dem Zauneidechsen nachgewiesen wurden, sollte rechtsseitig auf 10 m von Bebauung und Anlagen/Gerätschaften, die eine erhöhte Betriebsamkeit nach sich ziehen, freigehalten werden.

2.1.2 Flurstück Nr. 1633

Unabsichtliche Tötungen/Verletzungen von Tieren und Gelegen auf Flurstück Nr. 1633 können vermieden werden, indem die Tiere vor den Baumaßnahmen vergrämt werden. Dazu werden die im Folgenden dargestellten Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Vergrämung muss sowohl den Schutz der Zauneidechse, als auch den Vogel-/Fledermausschutz berücksichtigen. Aus Gründen des Vogel-/Fledermausschutzes sind Gehölzfällarbeiten von Oktober bis Februar möglich. Die Vergrämung von Zauneidechsen ist allerdings nur außerhalb dieser Zeiten, möglichst im April oder Anfang September möglich (s. Abbildung 2).



Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Abbildung 2: Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (Quelle: Laufer 2014)

Daher sollte die Vergrämung in mehreren Phasen erfolgen:

- Als erster Schritt können die Bäume und Sträucher auf allen Flächen, die für die Bauausführung beansprucht werden, auf den Stock werden, ohne jedoch in den Untergrund einzugreifen. Die Wurzelstubben müssen im Untergrund verbleiben. Die Arbeiten müssen bodenschonend erfolgen; ein Befahren der Gehölzstreifen mit schwerem Gerät soll vermieden werden.

Die Entnahme der Gehölze muss außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien stattfinden, d. h. in den Wintermonaten, wenn sich ggf. vorhandene Tiere im Winterquartier eingegraben haben. Wenn möglich, sollten die Arbeiten noch in diesem Jahr im Februar stattfinden.

- Parallel sollten die Materialablagerungen (Kieshaufen, Baumstämme) auf der offenen Fläche entfernt werden. Mulden auf der offenen Fläche, in denen sich Wasser sammelt oder sammeln könnte, sollten verfüllt werden. Diese Maßnahmen dienen auch dem Schutz möglicherweise vorkommender Amphibien.
- Nach Beginn der Aktivitätsphase, im Frühjahr (April), vor Beginn der Reproduktionszeit, sollten die Wurzelstubben entfernt werden und die Oberfläche der Böschungen in mehreren Abschnitten abgedeckt werden. Ziel ist es, die Tiere von möglichen, auch durch die Gehölzentnahme entstehenden Eiablage- und Nahrungsräumen zu vergrämen (beginnend oben an der Böschung). Werden im Vorhinein geeignete Ersatzlebensräume in der Umgebung geschaffen, können die Zauneidechsen dorthin abwandern.
- Sind keine Individuen mehr vorhanden (erfolgreiche Vergrämung), so können die Bauarbeiten beginnen.

Für die Maßnahme wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen

2.2 Ersatz für den Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Zauneidechse (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Jahr 2015 wurden vereinzelt adulte Zauneidechsen im Vorhabensgebiet nachgewiesen; Jungtiere konnten nicht beobachtet werden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Auffüllung zumindest zeitweise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von der lokalen Zauneidechsenpopulation genutzt wird.

Mit den geplanten Baumaßnahmen wird diese potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfernt. Dies entspricht den Verbotstatbeständen des § 44 (1) 3 BNatSchG.

Nach den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Im näheren Umfeld des Vorhabensgebiets wurden im Rahmen der Kartierung 2015 keine potenziellen Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse gefunden. Dies wurde bei der Begehung im Januar 2019 bestätigt. Potenzielle Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten im Umfeld sind am nahen Waldrand gegeben.

Um die Verbotstatbeständen des § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, sind daher CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme

Die CEF-Maßnahmen sollten eine Aufwertung des Umfelds für die Zauneidechse umfassen, vor allem hinsichtlich einer Ersatz-Fortpflanzungsstätte. Für CEF-Maßnahmen bieten sich Flächen an, die ausreichend besonnt werden. Aus Eigentumsgründen sollten sie möglichst innerhalb des Flurstücks Nr. 1633 realisiert werden.

Der Umfang, in dem das Grundstück durch die Baumaßnahme beansprucht wird, und der zeitliche Ablauf der geplanten Baumaßnahme sind derzeit nicht eingrenzbar. Es ist davon auszugehen, dass Gerätschaften nicht nur auf der bisher offenen Fläche eingesetzt werden, sondern auch in den Randbereichen des Grundstücks, die bisher von Gehölzen eingenommen werden. Insofern steht das Flurstück Nr. 1633 nicht kurzfristig, sondern erst nach Abschluss der Baumaßnahmen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung.

Daher wird vorgeschlagen, die CEF-Maßnahme in zwei Stufen umzusetzen:

- Als Ad-hoc-Maßnahme wird vorgeschlagen, auf dem nicht beanspruchten Teil des Flurstücks Nr. 1639 zwei Holzhaufen anzulegen.

Geeignet sind vor allem Äste unterschiedlichen Durchmessers, es kann aber auch gröberes Material wie Wurzelstöcke oder Stammstücke verwendet werden. Dafür kann z. B. Rodungsmaterial aus der Rodung der Gehölze auf Flurstück Nr. 1633 verwendet werden. Die Haufen sollten eine Höhe von ca. 1 m haben und in Form eines nach Süden hin offenen U angelegt werden. In die südexponierte Öffnung sollte grabbares Bodenmaterial oder eine Sandlinse eingebracht werden.

Die Haufen dienen als Versteck- und Sonnenplatz, bieten oft ein gutes Nahrungsangebot in Form von Insekten, und sie können unter Umständen auch als Eiablagestelle und Winterquartier genutzt werden. Holz weist im Vergleich zu Stein eine geringere Wärmespeicherkapazität auf, erwärmt sich jedoch rascher. Vor allem am frühen Morgen oder bei bedecktem Himmel bevorzugen es deshalb viele Reptilien, sich auf Holzigen Strukturen zu sonnen.

- Mittelfristig sollte die Maßnahme alle verlorenen Elemente des bisherigen Habitats aufweisen:
 - Zum Ausgleich der entfallenden offenen Bodenbereiche der Auffüllfläche sind zwei bis drei Aufschüttungen aus Totholz, grabfähigem Erdmaterial und Steinschüttung, mit vorgelagerter Sandlinse anzulegen (Grundfläche je ca. 3 bis 5 m²). Als Holzanteil könnte ebenfalls Rodungsmaterial aus der Rodung der Gehölze auf Flurstück Nr. 1633 verwendet werden.
 - Als Ersatz für die entfallende Feuchflächen auf Flurstück Nr. 1633 kann die Retentionsmulde dienen, die an der nordwestlichen Gebietsgrenze angelegt wird.
 - Ein extensives Mahdregime des Grünlands sowie des Röhrichts auf Flurstück Nr. 1639 (Grünland: 1- bis 2-schürige Mahd, Röhricht: Mahd zwischen Oktober und Februar), der Erhalt der teilweise auftretenden verfilzten Altgrasflecken und ggf. die Schaffung weiterer Versteckmöglichkeiten durch Totholz oder Rindenablagerungen führen zu einer weiteren Aufwertung der Fläche.
 - Als Ausgleich der vorhandenen Gehölzstrukturen sind Gebüschstrukturen anzulegen. Sie dienen, in Verbindung mit den Gehölzen im Umfeld des Plangebiets, als Versteckmöglichkeit und Schattenplätze zur Thermoregulation der Zauneidechse.

Der Zugang der Eidechsen zu den südlich liegenden Flächen sowie zum Waldrand sollte durch Freihalten einer Saumstruktur entlang von Flurstück Nr. 7198/1 ermöglicht werden.